

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 52 – Standort Oldenburg

Kaiserstraße 27

26122 Oldenburg

Name:
..
Vorname:
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):
Telefon (Angabe freiwillig):
E-Mail (Angabe freiwillig):
Art der Lizenz:
Nr. des Luftfahrerscheines:

Antrag auf Erneuerung einer Klassen- oder Musterberechtigung gemäß FCL.740 Buchstabe b) VO(EU) Nr. 1178/2011

Nachweis der Erneuerungsvoraussetzungen gemäß FCL.740 VO b) (EU) Nr. 1178/2011

Ist eine Klassen- oder Musterberechtigung abgelaufen, muss der Bewerber für eine Erneuerung:

- (1) eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anlage 9 Teil-FCL der VO (EU) Nr. 1178/2011 absolvieren;
- (2) vor der Befähigungsüberprüfung bei einer ATO eine Auffrischungsschulung absolvieren, wenn dies notwendig ist, um den Befähigungsstand zu erreichen, der erforderlich ist, um die betreffende Luftfahrzeugklasse oder das betreffende Luftfahrzeugmuster sicher betreiben zu können. Allerdings kann der Bewerber den Lehrgang
 - i) bei einer DTO oder ATO absolvieren, wenn es sich bei der abgelaufenen Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb, eine Klassenberechtigung für TMG oder eine Musterberechtigung für einmotorige Hubschrauber nach Anhang VIII (Teil-DTO) Punkt DTO.GEN.110(a)(2)(c) handelte;
 - ii) bei einer DTO, einer ATO oder bei einem Lehrberechtigten absolvieren, wenn die Berechtigung vor höchstens drei Jahren ablief und es sich bei der Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb oder eine Klassenberechtigung für TMG handelte.

Hinweis:

Die Erneuerung muss für jede Klassen- oder Musterberechtigung gesondert erfolgen.

1. Angabe zur Auffrischungsschulung nach AMC1 FCL.740(b) der VO (EU) Nr. 1178/2011

- (a) Ziel der Auffrischungsschulung ist es, dass der Bewerber das Befähigungsniveau erreicht, das erforderlich ist, um Luftfahrzeuge der entsprechenden Klasse oder des entsprechenden Musters sicher zu betreiben. Den Umfang der erforderlichen Auffrischungsschulung bestimmt die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, wobei folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:
- (1) die Erfahrung des Bewerbers;
 - (2) die Zeit, die verstrichen ist, seit die Rechte aus der Klassen- oder Musterberechtigung zuletzt ausgeübt wurden;
 - (3) die Komplexität des Luftfahrzeugs;
 - (4) ob der Antragsteller eine gültige Berechtigung für ein anderes Luftfahrzeugmuster oder eine andere Luftfahrzeugklasse hat; und

- (5) wenn dies für notwendig erachtet wird, die Leistung des Bewerbers während einer simulierten Befähigungsüberprüfung für die Berechtigung in einem Flugsimulator oder einem Luftfahrzeug des entsprechenden Typs oder der entsprechenden Klasse. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der für das erforderliche Befähigungsniveau notwendige Umfang der Schulung, analog zu der Zeit, die seit der letzten Ausübung der Rechte in der betreffenden Berechtigung vergangen ist, steigt.
- (b) Nach Ermittlung des Schulungsbedarfs soll die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, ein individuelles Schulungsprogramm entwickeln, das auf der Erstausbildung für die Klassen- oder Musterberechtigung basiert und sich auf die Aspekte konzentriert, bei denen der Bewerber die größten Defizite gezeigt hat.
- c) Mit Ausnahme der Auffrischungsschulung für Berechtigungen gem. FCL.740(b)(2)i) soll die Auffrischungsschulung, soweit erforderlich, theoretische Ausbildung enthalten, wie z.B. überusterspezifische Systemfehler in komplexen Luftfahrzeugen. Die Leistung des Bewerbers soll während der Ausbildung überprüft werden, und der Bewerber soll erforderlichenfalls zusätzliche Ausbildung erhalten, um das für die Befähigungsüberprüfung erforderliche Niveau zu erreichen.
- (d) Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung soll die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, dem Bewerber einen Schulungsnachweis oder ein anderes von der zuständigen Behörde spezifiziertes Dokument ausstellen, in dem die Bewertung der in (a) gelisteten Faktoren zur Ermittlung des Schulungsumfangs, das erhaltene Training und eine Aussage, dass das Training erfolgreich abgeschlossen wurde, beschrieben sind. Der Schulungsnachweis soll dem Prüfer vor der Befähigungsüberprüfung vorgelegt werden. Im Anschluss an die erfolgreiche Erneuerung der Klassen- oder Musterberechtigung soll der Schulungsnachweis und das Formular des Prüferberichts bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.
- (e) Unter Berücksichtigung der unter (a) aufgeführten Faktoren zur Ermittlung des Schulungsumfangs können die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, gegebenenfalls auch entscheiden, dass der Bewerber bereits über das erforderliche Befähigungsniveau verfügt und dass keine Auffrischungsschulung erforderlich ist. In diesem Fall soll der Nachweis/das Dokument eine entsprechende Erklärung mit hinreichender Begründung enthalten.

Bewertung der Ausbildungsorganisation/der/des Lehrberechtigten

- Bewertung der in (a) gelisteten Faktoren zur Ermittlung des Schulungsumfangs,
- Bestätigung der erhaltenen und ggf. erfolgreich absolvierten Auffrischungsschulung
oder
- Begründung, dass unter Berücksichtigung der in (a) genannten Faktoren, keine Auffrischungsschulung erforderlich ist.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

ATO oder DTO (<i>ausbildende Flugschule vor Ort</i>)	
ATO-Zeugnisnummer oder DTO-Referenznummer	
oder	
Name, Vorname der/des Lehrberechtigten	Lizenznummer

Die Auffrischungsschulung mit der Bewerberin/dem Bewerber wurde - wie vorstehend angegeben - durchgeführt bzw. es wurde unter Berücksichtigung der Faktoren zur Ermittlung des Schulungsbedarfs entschieden, dass keine Auffrischungsschulung erforderlich ist. Die in diesem Antrag gemachten Angaben werden als richtig bescheinigt und die Bewerberin/der Bewerber wird für die Befähigungsüberprüfung empfohlen.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters
bzw. der Fluglehrerin/des Fluglehrers

2. Angaben zur Befähigungsüberprüfung

(Das Protokoll der Befähigungsüberprüfung ist anzufügen).

Die Prüfung fand statt am

Datum der Prüfung	Name der Prüferin/des Prüfers	Vorname
Lizenznummer und Nummer der Prüferberechtigung		Berechtigung FE / CRE / TRE gültig bis

Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers

Hiermit beantrage ich die Erneuerung

der Klassen-/Musterberechtigung	in meiner Lizenz	mit der Lizenznummer
---------------------------------	------------------	----------------------

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass

- ich seit der letzten Ausstellung der Lizenz gerichtlich nicht bestraft worden bin und gegen mich keine Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt worden sind,
- ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen mich nicht anhängig ist,
- seit der letzten Ausstellung der Lizenz Eintragungen in das Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) nicht erfolgt sind,
- ich an keinem Flugunfall beteiligt war.

Anderenfalls ist / sind diesem Antrag beizufügen:

- Führungszeugnis der Belegart „O“ (*zu beantragen bei der zuständigen Meldebehörde*),
- Nachweis zu Gericht, Aktenzeichen und Grund des anhängigen Strafverfahrens,
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, 24932 Flensburg,
 - Der Auszug liegt bei.
 - Der Auszug wird nachgereicht.
- Nachweis zu der Behörde (*mit Aktenzeichen*), in deren Zuständigkeit sich der Flugunfall ereignet hat.

Hinweise:

Die Bearbeitung dieses Antrages ist nur möglich, wenn zusammen mit diesem (vollständig ausgefüllten) Formblatt die nachstehenden Unterlagen vorliegen:

- **Ihre Lizenz** im Original oder gut lesbare Kopien von Vorder- und Rückseite,
- eine Kopie Ihres **gültigen Tauglichkeitszeugnisses**,
- bei Durchführung der Auffrischungsschulung in einer ATO (genehmigte Ausbildungsorganisation), deren Genehmigung nicht in Deutschland ausgestellt wurde: Die **ATO-Genehmigung** der zuständigen ausländischen zivilen Luftfahrtbehörde in Kopie,
- bei Durchführung der Auffrischungsschulung in einer DTO, deren Registrierung nicht in die Zuständigkeit einer deutschen Luftfahrtbehörde fällt: Die Bestätigung der zuständigen ausländischen zivilen Luftfahrtbehörde über die Registrierung der DTO
- bei Durchführung der Auffrischungsschulung durch eine/einen ausländische/-n Lehrberechtigten gem. Teil-FCL: Eine **Kopie der ausländischen Lizenz der/des Lehrberechtigten (FI(A) oder CRI)**,
- bei Befähigungsüberprüfung mit der Inhaberin/dem Inhaber einer ausländischen Prüferanerkennung: Eine **Kopie der ausländischen Lizenz und Prüferanerkennung**,
- ggf. weitere im Formular genannte vorzulegenden **Nachweise**

(Die Vorlage einer Kopie Ihrer Lizenz entbindet im Übrigen nicht von der Verpflichtung, die bisher gültige Lizenz nach Erhalt der Neuausfertigung an die Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen zurückzusenden.)

Mir ist zudem bekannt, dass ich bei meiner fliegerischen Betätigung ein gültiges nach Teil-MED der VO(EU) Nr. 1178/2011 ausgestelltes Tauglichkeitszeugnis mitführen und zudem ein gültiger positiver Nachweis über die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vorliegen muss. Der Nachweis über die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nach aktueller Rechtslage fünf Jahre ab Ausstellungsdatum gültig.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers